

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten Sacher, Cerwenka, Farthofer, Feurer, Jahrmann, Kadenbach, Kautz, Keusch, Krammer, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Muzik, Pietsch, Rupp, Schabl, Vladyka und Weninger

gemäß § 33 LGO 2001

betreffend Prüfauftrag an den Bundesrechnungshof gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG über die Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehensforderungen des Landes NÖ

Mit Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 28. Juni 2001 hat der Landtag von Niederösterreich die NÖ Landesregierung ermächtigt, die vom Land Niederösterreich an Privatpersonen, Wohnbaugesellschaften und Gemeinden gewährten Wohnbauförderungsdarlehen, die zum 19. Jänner 2001 mit einem Betrag von ATS 64.726,894.601,74 aushafteten, zu verwerten. Ebenso war Inhalt des zitierten Beschlusses, dass der dem Land Niederösterreich zufließende Erlös aus dieser Verwertung durch eine zu gründende Veranlagungsgesellschaft veranlagt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass in Veranlagungsinstrumente mit hervorragender bis guter Finanzkraft veranlagt werde und aus dieser Veranlagung, die im Rahmen eines aktiv verwalteten Portfolio erfolgt, dem Land Niederösterreich jährlich budget- und maastrichtwirksame Einnahmen zufließen sollen.

In Umsetzung dieses Landtagsbeschlusses wurde eine Veranlagungsgesellschaft in Form einer GesmbH. gegründet, die den Verwertungserlös in der Höhe von rund 2,442 Milliarden Euro (ca. 33,6 Milliarden Schilling) in Form eines Splittings von ca. 60 % Anleihen und ca. 40 % Aktien veranlagte. Infolge der allgemeinen Börsen- und Kapitalmarktsituation kam es zu fortschreitenden Verlusten, die zum Stichtag 20. September 2002 –8,6 % betragen. Das bedeutet, dass der Verwertungserlös von ursprünglich 2.442.000.000 Euro (= 33,6 Milliarden Schilling) bereits auf 2,232.000.000 Euro (= 30,7 Milliarden Schilling) gesunken ist und somit einen Verlust von 210 Millionen Euro (= 2,9 Milliarden Schilling) darstellt. Dadurch werden nicht nur

die Zielsetzungen von Zusatzerträgen für das Land Niederösterreich durch Steigerung von vormals un- bzw. niedrigverzinstem Vermögen und die Erzielung von maastrichtrelevanten Einnahmen klar verfehlt, sondern muss es auch durch den zugesicherten jährlichen Mittelfluss an das Budget des Landes Niederösterreich zur Dotierung künftiger Wohnbauförderungsdarlehen zu einer Kapitalverminderung kommen.

Mit Beschluss des Rechnungshofausschusses des Landtages von Niederösterreich vom 24. Oktober 2002 wurde der Landesrechnungshof ersucht, eine allgemeine Prüfung dieser Veranlagung vorzunehmen, wobei von Seiten des Landesrechnungshofes festgestellt wurde, dass die bestehenden fachlichen Kapazitäten des Landesrechnungshofes nicht ausreichen werden, um eine derartige Prüfung durchführen zu können und daher externe Experten beizuziehen sein werden.

Es scheint daher angebracht, eine spezielle Prüfung dieser Umstände, insbesondere auch hinsichtlich einer allgemeinen Risikoabwägung bei der Veranlagung von öffentlichen Mitteln, durch jene Stelle vornehmen zu lassen, die über ausreichende Erfahrung und fachliche Kapazitäten verfügt, und daher den Bundesrechnungshof um eine Überprüfung der Veranlagung zu ersuchen.

Aufgrund der Höhe und der ständig steigenden Verluste ist es notwendig, möglichst rasch eine derartige Überprüfung vorzunehmen und wäre daher dieser Antrag ohne vorherige Ausschussberatungen unmittelbar vom Landtag zu behandeln.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bundesrechnungshof wird gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG ersucht, die Veranlagung des Verwertungserlöses aus der Verwertung der vom Land Niederösterreich

gewährten Wohnbauförderungsdarlehen zu überprüfen, dies insbesondere dahingehend,

- ob im Sinne der Beschlüsse der NÖ Landesregierung bzw. des Landtages von NÖ die Vorgangsweise des zuständigen Regierungsmitgliedes bzw. der in der Folge beauftragten Gesellschaft den Beschlüssen entspricht, insbesondere im Sinne des Beschlusses, in Veranlagungsinstrumenten mit Qualität von hervorragender bis guter Finanzkraft zu veranlagern, sodass aus dieser Veranlagung, die im Rahmen eines aktiv verwalteten Portfolio erfolgt, dem Land NÖ jährlich budget- und maastrichtwirksame Einnahmen zufließen,
- ob auf Basis der von der NÖ Landesregierung und dem NÖ Landtag gefassten Beschlüsse spekulative Veranlagungen mit der Möglichkeit von Verlusten ohne Verlustbegrenzung gedeckt sind,
- ob das zuständige Mitglied der Landesregierung das Pouvoir hatte, derartige Transaktionen durchführen zu lassen,
- ob und von welchen Gremien allenfalls weitergehende Beschlüsse eingeholt wurden,
- ob, wann und in welchem Umfang eine Information an den im Gesellschaftsvertrag der Veranlagungsgesellschaft vorgesehenen Beirat, die Landesregierung und den Landtag erfolgt ist,
- ob der ursprüngliche Aktienanteil des Portfolio von rund 40 % einem üblichen Ausmaß entspricht, das bei der Veranlagung von öffentlichen Mitteln gebräuchlich ist.

Gemäß § 33 Abs. 1 LGO 2001 wird beantragt, dass dieser Antrag im Landtag ohne Ausschussberatung zur Behandlung gelangen möge.